

## **Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal hat aufgrund der §§ 23 Absatz 1, 27 Absatz 2, 31 Absatz 2 und 38 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BVBl. S. 201), in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1 und 2, 19 ff. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) in ihrer Sitzung am 17.05.2016 folgende 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Name des Zweckverbandes ist:  
Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal
- (2) Der Sitz ist in Mühlhausen.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Mühlhausen, die Gemeinde Unstruttal und die Gemeinde Menteroda.

### **§ 3 Verbandsgebiet**

Das Gebiet des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder, die Stadt Mühlhausen mit den Ortsteilen Görmar, Felchta, Windeberg und Saalfeld, die Gemeinde Unstruttal mit den Ortsteilen Ammern, Reiser und Dachrieden und die Gemeinde Menteroda mit dem Ortsteil Menteroda.

### **§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
  1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
  2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
  3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen,
  4. Wasser für öffentliche Zwecke bereit zu stellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
  5. alle sonstigen Maßnahmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband wird das Zugangsverhältnis zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf Grund einer Satzung, die auch den Anschluss- und Benutzungszwang regelt, ausgestalten.  
Das Benutzungsverhältnis wird er privatrechtlich unter Zugrundelegung der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) ausgestalten und zur Ergänzung der AVBWasserV weitere Bestimmungen beschließen.

- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern.
- (4) Der Zweckverband verfolgt im Aufgabenbereich der Wasserversorgung keine Gewinnerzielungsabsichten.

## **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

## **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Die Zahl der Stimmen lautet wie folgt:  
Stadt Mühlhausen: 3 Stimmen  
Gemeinde Unstruttal: 1 Stimme  
Gemeinde Menteroda: 1 Stimme
- (4) Die Stimmen können nur abgegeben werden, wenn beide Verbandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für die Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

## **§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung der Vertreter der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind, sowie über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung – die identisch ist mit dem Werkausschuß nach § 5 der Betriebssatzung – für Angelegenheiten des Eigenbetriebes ergibt sich im einzelnen aus der Betriebssatzung.

## **§ 8 Verbandsvorsitzender**

Der Verbandsvorsitzende ist der Bürgermeister der Gemeinde Unstruttal.

## **§ 9 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung Kraft Gesetz dem Bürgermeister zukommen.

### **§ 9a**

#### **Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält zur Abgeltung des Aufwandes, der ihm für die Wahrnehmung seines Amtes, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen entsteht, eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (2) Der Absatz 1 ist entsprechend für den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden anzuwenden, jedoch mit einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (3) Die Verbandsräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses.
- (4) Bei Benutzung eines privaten Fahrzeuges wird nach § 5 ThürRKG eine Wegstreckenentschädigung gezahlt.
- (5) Die Beträge nach Punkt 1-4 werden anhand der Anwesenheitslisten quartalsweise zum Ende des Quartals auf das vom Verbandsrat angegebene Konto überwiesen.

### **§ 10**

#### **Verbandswirtschaft, Geschäftsleiter**

- (1) Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.  
Die Aufgaben des Geschäftsleiters werden durch die Werkleitung wahrgenommen.
- (2) Näheres regelt die Betriebssatzung.
- (3) Die Aufgaben der Werkleitung können nach Beschluß der Verbandsversammlung durch besonderen Vertrag einem Verbandsmitglied oder einem dritten übertragen werden.

### **§ 11**

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte oder Abgaben seiner Anschlußnehmer und durch sonstige Einnahmen.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht durch Entgelte nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung von Aufgaben der Wasserversorgung nach dem Verhältnis der im Gebiet des Verbandsmitgliedes berechneten Frischwassermenge zur insgesamt im Verbandsgebiet berechneten Frischwassermenge. Maßgeblich sind die Mengen für das Jahr, für das die Umlage erhoben werden soll oder, wenn diese nicht vorliegen, die entsprechenden Mengen des vorangegangenen Jahres.

### **§ 12 (aufgehoben)**

**§ 13**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Zweckverband macht seine Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen im Thüringer Staatsanzeiger bekannt

**§ 14**  
**Sonstiges**

Soweit nicht das Zweckverbandsrecht oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den

Zweckverband Trinkwasserversorgung  
Mühlhausen und Unstruttal

Gött  
Verbandsvorsitzender